

**Vom 20.12.2023
Gültig ab 13.01.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
.....	
Präambel	2
§ 1 Förderungszweck und Förderfähigkeit	2
§ 2 Förderungsberechtigte im Rahmen der Niederlassung	3
§ 3 Förderung der Familienpflege.....	3
§ 4 Fördervoraussetzungen.....	4
§ 5 Gegenstand und Höhe der Förderung.....	4
§ 6 Antragsstellung und Auftragsfristen.....	5
§ 7 Förderzusicherung, Verwendungsnachweis.....	5
§ 8 Rückzahlung des Zuschusses.....	6
§ 9 Allgemeine Förderung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie	6
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung.....	8
Anlage 2 De minimis-Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung	9

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat am 20.12.2023 folgende Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung für die Stadt Böblingen beschlossen:

Präambel

Die Stadt Böblingen will dem zunehmenden Ärzte- und Therapeutenmangel in der Stadt Böblingen begegnen und hierzu bestehende Praxen im Rahmen der Praxisnachfolge unterstützen, zum anderen aber auch Anreize für die Neuaufnahme der ärztlichen und therapeutischen Tätigkeit sowie für die Erweiterung bestehender Praxen bieten. Hierzu werden nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Praxisnachfolge bei Bestandspraxen, der Neuniederlassung und der Neuanstellung von Ärzten gewährt. So sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Böblingen geschaffen werden. Soweit der Begriff Ärzte in vorliegender Richtlinie Verwendung findet, umfasst dieser Begriff auch alle anderen Therapeuten im Rahmen des Förderzwecks. Die Verwendung des Begriffes Ärzte erfolgt geschlechterneutral unter Einschluss aller vertragsarztrechtlich und berufsrechtlich zulässigen Kooperationsformen, wie Partnerschaftsgesellschaften und Berufsausübungsgemeinschaften. Solche sind den Ärzten und Therapeuten gleichgestellt. Medizinische Versorgungszentren in ihren jeweiligen Rechtsformen sind gesondert geregelt.

§ 1

Förderzweck und Förderfähigkeit

- (1) Zweck der Förderung ist die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung in der Stadt Böblingen (Fördergebiet). Hierzu wird der Gemeinderat ein beratendes Gremium einrichten und regelmäßig Feststellungen zum Versorgungsbedarf treffen und über die förderfähigen Berufsgruppen beraten. Mit Erlass dieser Richtlinie wird zunächst eine Förderung für die in § 2 und § 3 definierten Bereiche gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Böblingen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Besteht eine medizinische Unterversorgung oder droht diese einzutreten, ist auch die Errichtung von Zweigpraxen förderfähig. Die Feststellung, ob eine Unterversorgungslage besteht oder einzutreten droht, wird jeweils unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen. Der Versorgungsgrad nach der Bedarfsplanung Ärzte bei der KVBW ist heranzuziehen, jedoch nicht verbindlich. Die Förderfähigkeit ergibt sich allein aufgrund der lokalen Versorgungssituation und kommunaler Belange.

- (4) Der Gemeinderat kann die förderfähigen Arzt- und Therapeutengruppen jederzeit erweitern oder reduzieren und im Einzelfall abweichende Entscheidungen zur bedarfsgerechten Förderung treffen.

§ 2

Förderungsberechtigte im Rahmen der Niederlassung

Antragsberechtigt sind Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in einer

- a) Hausarztpraxis
- b) Kinder- und Jugendarztpraxis
- c) Praxis für Kinder- und Jugend-Psychiatrie
- d) fachärztlichen Praxis bei speziellem lokalen bzw. qualifikationsbezogenen Bedarf (zu begründender Ausnahmefall)

auf der Gemarkung der Stadt Böblingen neu niederlassen wollen, oder eine bestehende Praxis nebst eines vertragsärztlichen Versorgungsauftrages (eigene Zulassung) übernehmen, oder in eine Berufsausübungsgemeinschaft bzw. ein Medizinisches Versorgungszentrum im Wege der Nachbesetzung unter Übernahme eines eigenen Versorgungsauftrages eintreten.

§ 3

Förderung der Familienpflege

- (1) Antragsberechtigt sind Ärzte und Träger von Medizinischen Versorgungszentren, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der
- a) hausärztlichen Versorgung
 - b) kinder- und jugendärztlichen Versorgung
 - c) kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung
 - d) fachärztlichen Versorgung bei speziellem lokalen bzw. qualifikationsbezogenen Bedarf (zu begründender Ausnahmefall)

auf der Gemarkung der Stadt Böblingen einen angestellten Arzt unter Schaffung einer neuen Arztstelle beschäftigen, oder eine oder/und einen bestehenden vertragsärztlichen Versorgungsauftrag durch einen angestellten Arzt im Wege der Praxisübernahme nach § 103 Abs. 4c) SGB V fortführen.

- (2) Der Verzicht eines bereits zugelassenen Vertragsarztes zum Zwecke der Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum oder bei einem Vertragsarzt nach § 103 Abs. 4a) und 4b) SGB V wird nicht gefördert.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - a) Dem Antragsteller muss eine vertragsärztliche Zulassung im Sinne von § 2 oder eine Anstellungsgenehmigung nach § 3 im Fördergebiet durch den Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bestandskräftig erteilt werden; bei Zweigpraxen ist dem die Zweigpraxisgenehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg gleichgestellt.
 - b) Der Antragssteller bzw. der anzustellende Arzt muss die vertragsärztliche Tätigkeit im Fördergebiet im Umfang des beantragten Versorgungsauftrages aufnehmen und die gesetzlich geforderten Mindestsprechstunden anbieten. vorgelegt wird.
 - c) Der Antragsteller ist verpflichtet, die aufgenommene Tätigkeit im Umfang der erteilten Zulassung / Genehmigung fünf Jahre lang (Bindungsdauer) im Fördergebiet auszuüben. Bei erteilten Anstellungsgenehmigungen bleiben die Fördervoraussetzungen dann erfüllt, wenn es zu Nachbesetzungen der neu geschaffenen Arztstellen (ggf. auch mit Arbeitszeitaufteilung) kommt. Dem steht gleich, wenn bei Niederlassung von Ärzten eine Nachbesetzung des Versorgungsauftrages erfolgt, z.B. weil der Förderberechtigte aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden muss. Eine erneute Förderung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

- (2) Der Antragsteller (bei eigener Zulassung) bzw. der anzustellende Arzt dürfen im Fördergebiet zuvor nicht vertragsärztlich tätig gewesen sein. Begründete Ausnahmen hiervon können im Einzelfall festgelegt werden. Eine vorhergehende (Weiterbildung-) Assistententätigkeit des Antragstellers bzw. des Anzustellenden Arztes ist unschädlich.

§ 5 Gegenstand und Höhe der Förderung

- (1) Die Stadt Böblingen gewährt je Fördervorhaben für die Begründung oder Erhaltung eines vertragsärztlichen Versorgungsauftrages (Arztzulassung/Anstellung) einen finanziellen Zuschuss. Dieser beträgt für einen zulassungsrechtlich vollen Versorgungsauftrag (Vollzeitstelle) maximal 60.000 €, für einen Dreiviertel-Versorgungsauftrag maximal 45.000 € und für einen hälftigen Versorgungsauftrag maximal 30.000 €. Teilzeitstellen unter 50 % werden nicht gefördert.

- (2) Mit dem gewährten Förderbetrag soll eine Anschubfinanzierung gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, welche durch die Einreichung der Originalrechnungen oder geeigneten Zahlungsnachweise belegt werden. Förderfähig sind:
 - a) Kosten für übernommenes und neu angeschafftes Praxisinventar,
 - b) Steuer- und Rechtsberatungskosten,
 - c) Renovierungs- und Instandsetzungskosten,
 - d) Personalkosten für bis zu 12 Monate nach Tätigkeitsaufnahme,
 - e) Mietkosten für bis zu 12 Monate nach Tätigkeitsaufnahme.
- (3) Nicht förderfähig sind Kaufpreis(-anteile) für immaterielle Praxiswerte.
- (4) Eine Förderung für Kosten, für die bereits eine anderweitige Förderung, z.B. durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg gewährt wurde, ist ausgeschlossen.

§ 6

Antragsstellung und Auftragsfristen

- (1) Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadtverwaltung Böblingen zu richten. Eine Entscheidung über den Antrag kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen sowie Angaben vorliegen.
- (2) Mit dem Antrag verbunden ist das Versorgungskonzept (Neugründung/Praxisübernahme o.ä.) darzulegen. Zudem sind dem Antrag Kopien der Anträge an den Zulassungsausschuss Ärzte und der Praxisübernahmevereinbarung (ggf. als Entwürfe) beizufügen. Es können weitere Unterlagen/Nachweise gefordert werden.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann frühestens zwölf Monate vor einer geplanten förderfähigen Maßnahme gestellt werden. Er muss spätestens bis zur Aufnahme des (Zweig-) Praxisbetriebs bzw. der Aufnahme der vertragsärztlichen Anstellungstätigkeit eingereicht sein. Maßgeblich für die Tätigkeitsaufnahme ist die formelle Mitteilung der vertragsärztlichen Tätigkeitsaufnahme an die Kassenärztliche Vereinigung oder ein vergleichbarer Nachweis.

§ 7

Förderzusicherung, Verwendungsnachweis

- (1) Über die Gewährung der Förderung aufgrund dieser Richtlinie entscheidet gemäß § 16 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Böblingen sowie Ziffer 2.1.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Böblingen der Oberbürgermeister oder von ihm

Beauftragte im Rahmen der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung von Förderungen wird dem Gemeinderat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, nichtöffentlich berichtet.

- (2) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Mitteilung der Entscheidung per Bescheid der Stadtverwaltung über die Zusicherung der Förderung verbunden mit einer angemessenen Umsetzungsfrist.
- (3) Der Berechtigte hat das Vorhaben binnen der gesetzten Frist umzusetzen und die Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise spätestens bis 24 Monate nach Tätigkeitsaufnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (4) Nach Prüfung der Rechnungen ergeht ein entsprechender Auszahlungsbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt bargeldlos auf das Konto des Förderberechtigten.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf von fünf Jahren beendet wird oder nachträglich Umstände festgestellt werden, die die Förderung ausschließen.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus dem Betrag des ausgezahlten Zuschusses dividiert durch die Monate der Bindungsdauer multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

§ 9 Allgemeine Förderung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie


- (1) Zur Förderung der Neuniederlassung und Erhaltung von Arztpraxen gewährt die Stadt Böblingen
 - a) Unterstützung bei der Suche nach Immobilien und Räumen für den Praxisbetrieb,
 - b) eine beschleunigte Bearbeitung von Nutzungsänderungen für Immobilien,
 - c) eine beschleunigte Genehmigung von baulichen Maßnahmen, die zum Praxisbetrieb erforderlich oder nützlich sind.

- (2) Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird die Stadt Böblingen geeignete weitere Maßnahmen ergreifen, die es Ärzten erleichtert, im Fördergebiet ihrer Berufstätigkeit nachzugehen. Hierzu gehört u.a. die
- a) Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
 - b) Unterstützung bei der Absicherung der Kindesbetreuung für Ärzte und Personalärztliches und nichtärztliches Praxispersonal.

§ 10 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1
Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur
Förderung der medizinischen Versorgung**

<p>Anlage 1 – Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen</p>	
---	--

- Erklärung nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und dem Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz - LSubvG) vom 01. März 1977 (GBl. S. 42)

Antragsteller


Name, Vorname _____
 Straße und Hausnummer _____
 PLZ und Ort _____

Der finanzielle Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB.

Erklärung: Mir/Uns ist bekannt, dass

- alle Angaben in dem Zuwendungsantrag und den beigefügten Dokumenten, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Zuschusses nach dem Zweck, nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen und anderen Zuwendungsvoraussetzungen abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.
- ich/wir verpflichtet bin/sind, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Förderung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Förderung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.
- jede Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Förderung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können.

**Anlage 2
De minimis-Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der
Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung**

Anlage 2 – De-minimis-Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen	
---	--

Antragsteller

Name, Vorname Antragssteller _____

Name des Unternehmens _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Der finanzielle Zuschuss an Unternehmen nach der Richtlinie zur Förderung der medizinischen Versorgung der Stadt Böblingen ist eine De-minimis-Beihilfe, die dem Europäischen Beihilferecht unterliegt. Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Beihilfe-VO) ist zu beachten. Demnach ist die Gewährung der De-minimis-Beihilfe erst dann zulässig, wenn sich die Bewilligungsbehörde anhand der vorliegenden De-minimis-Erklärung vergewissert hat, dass der Betrag, der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen, den Höchstbetrag i.H.v. EUR 200.000 (brutto) nicht übersteigt und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

1. Erklärung: Im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren habe ich bzw. das oben genannte Unternehmen¹

keine

folgende

- **De-minimis-Beihilfen** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw.
- **DAWI-De-minimis-Beihilfen²** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-Beihilfen-VO)

erhalten (Bescheinigungen beifügen³):